Bundesrat ebenfalls eine ausgedehnte Wirksamkeit. Er tritt in dieser Eigenschaft schon in Tätigkeit in den von der Verfassung selbst normierten Fällen, d. h. wenn das Einschreiten des Bundesrats im Falle der Justizverwaltung gegeben ist gemäß Art. 77 RV. oder falls über die Einleitung einer Bundesexekution nach Art. 19 zu beschließen ist, oder endlich, falls ein Fall des Art. 76 vorliegt, der Bundesrat also in gewissen öffentlichrechtlichen Streitigkeiten Recht sprechen muß.

Dieser letzte Fall, in dem der Bundesrat als Rechtspflegeorgan des Reichs in Kraft tritt, ist der wichtigste und soll daher unserer Betrachtung vorangestellt werden. Nach Art. 76 I werden „Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrat erledigt".

Die Tendenz einer solchen Vorschrift ist klar. „Solange die Nationen ein gesondertes Dasein führen, wird es Streitigkeiten geben, welche nur mit den Waffen geschlichtet werden können!"[2]) Der Umstand aber, daß sich verschiedene selbständige, völkerrechtliche Subjekte, ganze Nationen oder bisher unabhängige Teile einer Nation an einander angeschlossen haben, um unter der Macht dieser Zusammengehörigkeit einheitliche Aufgaben besser erledigen zu können, läßt es zum mindesten wünschenswert erscheinen, daß bei einem ausbrechenden Zwist auf gütlichem Wege zwischen den beiden streitenden Parteien vermittelt wird. Denn wie sollte ein zusammengesetzter Staat den gemeinschaftlichen Interessen seiner Glieder auch nur im entferntesten gerecht werden, falls es bei einem entstandenen Streite, der ja trotz Eingehung eines engeren Bundes keineswegs gänzlich ausgeschlossen ist, den einzelnen

2) Graf Helmut von Moltke.